



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

Info Kittner & Weber <info@kittner-weber.de>

Kittner & Weber
Ingenieurbüro GmbH
Herzogstraße 7
96242 Sonnefeld

Ihre Nachricht
10.11.2023

Unser Zeichen
6-4621-CO-15616/2023

Bearbeitung +49 9261 502-224
Florian Kraus

Datum
14.12.2023

Bauleitplanung Gemeinde Ebersdorf b.Coburg - Einbeziehungssatzung "Siedlerstraße" und 29. Änd. FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Einbeziehungssatzung „Siedlerstraße“ mit der 29. FNPÄ der Gemeinde Ebersdorf nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Erschließung des Planungsgrundstückes ist über das angrenzende Grundstück Flur-Nr. 431/2 vorgesehen. Die Entwässerung im Bereich des Planungsgebietes erfolgt im Mischsystem.

Der Vorhabensbereich liegt jedoch teilweise außerhalb des derzeit berücksichtigten Entwässerungsbereiches der Abwasseranlage „Am Angerweg“.

Das Schmutzwasser kann über die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Begründung zur Einbeziehungssatzung ist zur



Regenrückhaltung und Regelung des Regenwasserabflusses auf dem Baugrundstück eine Regenwasserzisterne herzustellen. Nur ein gedrosselter Überlauf der Zisterne darf in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Zisterne ist so zu bewirtschaften, dass immer ein ausreichender Volumenanteil als Regenrückhaltebeckenvolumen vorhanden ist. Der Nachweis über das erforderliche Rückhaltevolumen und den zulässigen Drosselabfluss ist zu erbringen.

Unter diesen Voraussetzungen kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Weitere Bebauungen in diesem Bereich sind ohne Nachweise und ev. Ergänzungen an der Mischwasserbehandlung nicht mehr möglich, da die Mischwasserbehandlung „RÜB Angerweg“ bereits ausgelastet ist.

2. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist bei allen Änderungsbereichen problemlos möglich, ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen, insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Brandschutz wird laut Antragsunterlagen durch die Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes der Gemeindewerke Ebersdorf gewährleistet.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / Starkregen

Im Planungsgebiet ist kein Oberflächengewässer berührt. Vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen hier nicht vor.

4. Altlasten, Bodenschutz

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Durch Art. 12 BayBodSchG sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des § 1 BBodSchG erreicht werden. Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt (siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden sind nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §8ff BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit, z.B. landwirtschaftlich, zur Bodenverbesserung fachgerecht zu verwerten.
2. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwall) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
3. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 6ff BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, ErsatzbaustoffVO ab 1.8.2023, sowie DepV) maßgeblich.
4. Für die verschiedenen Bauphasen (Erschließung, Bebauung), ist ein Bodenmanagementkonzept z.B. durch eine BBB (bodenkundliche Baubegleitung) zu erstellen (Massenbilanzen, Verwertungs-/Entsorgungskonzept).
5. Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 6ff BBodSchV zu beachten.

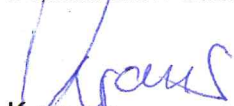
Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

freundlichen Grüßen



Kraus
Baurat
Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Coburg

